



Institut zur Förderung
von Tätertherapie
und Rückfallprävention e. V.

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Institut zur Förderung von Tätertherapie und Rückfallprävention e.V.“ (IFTR)

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut zur Förderung von Tätertherapie und Rückfallprävention“ (IFTR).
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Lingen (Ems).
- (4) Das Institut zur Förderung der Tätertherapie und Rückfallprävention verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Praxis auf dem Gebiet der Behandlung und Rückfallprävention bei Personen, die wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt und/oder wegen solcher Delikte im Straf- oder Maßregelvollzug untergebracht sind oder waren.
- (2) Zur Gründung des Instituts haben vier Erkenntnisse geführt:
 - a) Der psychotherapeutische Behandlungsgedanke ist zwar sowohl im Strafvollzugsgesetz als auch im Maßregelvollzugsgesetz verankert, jedoch wird diese wichtige Aufgabe von Teilen der Öffentlichkeit sehr kritisch gesehen.
 - b) Die Bereitschaft zur Unterstützung von aus dem Straf- oder Maßregelvollzug Entlassenen ist in weiten Teilen der Bevölkerung begrenzt.
 - c) Die praktische Behandlungstätigkeit leidet darunter, dass es weltweit eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze gibt, deren Bewertung und Anwendung dem einzelnen Praktiker schwer fällt.
 - d) Die Möglichkeiten qualifizierter Aus- und Fortbildung für die Behandlung von inhaftierten und untergebrachten Tätern bzw. gefährlicher Patienten sind sehr begrenzt.
- (3) So versteht sich das Institut als Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis sowie als eine Einrichtung zur beruflichen Fortbildung. Das Institut will eine Brücke zwischen den gesetzlich verankerten Zielen des Straf- und Maßregelvollzuges einerseits und der Öffentlichkeit andererseits bilden, indem sie über Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung informiert und um Unterstützung bei dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe wirbt. Hierzu kooperiert das Institut mit den Mitgliedern anderer Institutionen und Gesellschaf-

ten, darunter auch Universitäten, die sich mit Diskursfeldern der Behandlungsforschung beschäftigen. Weiterhin wird eine ideelle und finanzielle Unterstützung durch andere Einrichtungen und Firmen angestrebt.

- (4) Das Institut hat somit vor allem die Ziele
- a) die Behandlungs-und/oder die Beratungskompetenz der Mitarbeiter/-innen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie der Bewährungshilfe zu erweitern, sie über die erfolgversprechendsten Behandlungsmethoden zu informieren und ihnen die Probleme von Behandlung bewusst zu machen (*Fortbildung*)
 - b) Forschungsvorhaben im Bereich der Tätertherapie zu fördern sowie eigene Forschungen durchzuführen (*Forschung*)
 - c) die Kommunikation der Öffentlichkeit über die tatsächliche Zahl gefährlicher Straftaten zu fördern, ein integrationsfreundliches Klima in der Bevölkerung zu schaffen sowie Einsicht in die Notwendigkeit von Behandlung und Beratung zu wecken und damit bürgerliches Engagement anzuregen (*Öffentlichkeitsarbeit*)
 - d) die Ergebnisse von Forschung, Behandlung, Beratung und Fortbildung zu veröffentlichen und in Fortbildungen zu vermitteln (*Publikation*).

§ 3 Aktivitäten des Vereins

Zur Erreichung seiner Ziele nach § 2 entfaltet der Verein Tätigkeiten, die insbesondere die folgenden Schwerpunkte umfassen:

- (1) *Fortbildungen zur Vermittlung und Erhöhung behandlerischer und beraterischer Kompetenz*
 - a) Das Institut bietet hierzu vor allem Seminare und Fortbildungen an, in denen Methoden, Modelle und Ansätze vermittelt werden, mit denen Behandlungs- und Beratungskompetenz erworben und gefördert werden kann. Zielgruppen der Seminare sind zunächst alle im Straf- und Maßregelvollzug Beschäftigten, deren praktisches Tätigkeitsfeld der Umgang mit rückfallgefährdeten Inhaftierten oder Untergebrachten ist. Eine weitere Zielgruppe bilden Mitarbeiter/-innen von Bewährungshilfe und anderen Nachsorgeeinrichtungen.
 - b) Die Seminare finden unter der Gesamtverantwortung qualifizierter Referenten statt. Soweit die Seminare von approbierten psychologischen Psychotherapeuten geleitet werden, werden die Seminare bei der jeweils zuständigen Psychotherapeutenkammer oder Ärztekammer akkreditiert.
 - c) Das Institut stellt sicher, dass die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um eine den Zweck erfüllende Fortbildung zu ermöglichen.
- (2) *Forschung*

Das Institut betrachtet die Förderung der Forschung von Prognostik und Effektivität unterschiedlicher Behandlungs- und Beratungsansätze in Straf- und Maßregelvollzug sowie ambulanter Einrichtungen als eine wichtige Aufgabe. Die Unterstützung entsprechender Vorhaben, die Information über neue Forschungsergebnisse aus diesem Bereich sowie eigene Forschungen des Instituts gehören zu den Aufgaben des IFTR.
- (3) *Publikationen*

Die Ergebnisse dieser Forschungen und andere zur Behandlung und Beratung von Straftätern verwendbare Materialien werden regelmäßig an die Vereinsmitglieder weitergegeben und ggf. in wissenschaftlichen Zeitschriften oder im Internet veröffentlicht sowie in eigener verlegerischer Tätigkeit angeboten.
- (4) *Öffentlichkeitsarbeit*

Das Institut organisiert Vorträge und Workshops, um die Öffentlichkeit über den gesetzlichen Auftrag von Straf- und Maßregelvollzug und ambulanten Einrichtungen sowie über die Möglichkeiten und Grenzen von Prognostik und Behandlung sowie Beratung zu informieren.

§ 4 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Grundfinanzierung zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Instituts erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist ohne besondere Aufforderung bis zum 15.01. des Kalenderjahres zu entrichten oder wird mit Zustimmung des Mitglieds eingezogen.
- (3) Darüber hinaus werden durch das Institut Teilnahmegebühren bei der Veranstaltung von Seminaren und Schulungen erhoben und Einnahmen durch den Vertrieb von Veröffentlichungen erzielt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verbindlichkeiten dürfen nur bis zur Höhe der verfügbaren Mittel eingegangen werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Leiter und Organisatoren der Kurse und Fortbildungen sowie Autoren von Veröffentlichungen des Instituts, ob Angehörige des Instituts oder sonstige Personen, werden angemessen entschädigt.
- (6) Die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 21a) bb) UstG für die Aktivitäten des Vereins, sofern dadurch Einnahmen erzielt werden, wird angestrebt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer, zugleich Kassenswart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die oder der Vereinsvorsitzende ist gleichzeitig Leiterin oder Leiter des Instituts. Er oder sie haben die Aufgabe, das Institut nach außen und in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Ihr Aufgabenbereich umfasst auch die Herstellung von Kontakten zur Vorbereitung von Kooperationen, die das Institut grundsätzlich anstrebt

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die oder der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens im Abstand von zwei Jahren, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand kann den Mitgliedern die Möglichkeit geben, an Mitgliederversammlungen virtuell teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht durch Briefwahl oder anderen sicheren elektronischen Wahlformen Gebrauch zu machen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Eine gem. § 10 Abs. 4 ausschließlich virtuell durchgeführte Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederversammlung mit physisch präsenten Mitgliedern, an der die übrigen Mitglieder virtuell beteiligt werden, erfolgt analog der Bestimmungen der Absätze (1) bis (8) mit folgenden Ergänzungen:
 - a) Über die in der Tagesordnung (§ 10 Abs. 2) aufgeführten Themen werden die Mitglieder schriftlich so umfassend informiert, dass eine Diskussion zu dem Thema und ggf. eine Abstimmung begründet möglich ist.
 - b) Die für die Meinungsbildung erforderlichen Informationen werden auf der Mitgliedenseite der Internetseite des IFTR eingestellt. Meinungsäußerungen und Austausch sind im Chat-Room möglich.
 - c) In der nach § 10 Abs. 2 festgelegten Frist von vier Wochen erhalten die Mitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe, sofern Beschlüsse oder Vorstandswahlen vorgesehen sind. Der Eingangstermin der Stimmabgabe wird mit Versenden der Einladung mitgeteilt.
 - d) Sofern auch eine Mitgliederversammlung mit der Möglichkeit zur physischen Präsenz der Mitglieder einberufen wird, erfolgt diese nach Auszählung der brieflich oder elektronisch fristgerecht abgegebenen Stimmen durch den Vorstand. Das Ergebnis der Auszählung wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 - e) Nimmt ein Mitglied an der Versammlung teil und hat bereits brieflich oder elektronisch abgestimmt, so wird die auf diesem Wege abgegebene Stimme ungültig. Es nimmt seine Stimmberechtigung in der Versammlung wahr.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V., eingetragen beim Amtsgericht Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Fortbildungen von Mitarbeitern des Straf- und Maßregelvollzuges sowie von ambulanten Einrichtungen zu verwenden hat.